WWW.DGWF.NET



FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WEITERBILDUNG



Landesgruppe
Rheinland-Pfalz und Saarland

zfh
Zentrum für Fernstudien
im Hochschulverbund

DGWF
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT
UND GESUNDHEIT



Sehr geehrte Damen und Herren,

Weiterbildung ist heute wichtiger denn je. Die digitale Transformation, der demografische Wandel und der anhaltende Fachkräftemangel verändern unsere Arbeitswelt grundlegend. Wer sich kontinuierlich weiterqualifiziert, eröffnet sich neue berufliche Perspektiven, stärkt seine Handlungsmöglichkeiten und kann den Wandel aktiv mitgestalten.
Die Landesregierung verfolgt deshalb das Ziel, die Kultur des lebenslangen Lernens weiter auszubauen und die Rahmenbedingungen für Weiterbildung kontinuierlich zu verbessern. Dabei gilt: Berufliche und akademische Bildung müssen gleichwertig sein und durchlässige Bildungswege ermöglichen. Rheinland-Pfalz hat die Hochschulen deshalb frühzeitig auch für beruflich Qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung geöffnet und diese Möglichkeiten konsequent weiterentwickelt.
Eine abgeschlossene Berufsausbildung bleibt die Grundlage für einen erfolgreichen Berufseinstieg und gute berufliche Perspektiven. Gleichzeitig gewinnt die berufsbegleitende Weiterbildung angesichts des rasanten Strukturwandels zunehmend an Bedeutung. Wer sich weiterqualifizieren möchte, soll dies auch neben dem Beruf an einer Hochschule verwirklichen können.
Damit ein berufsbegleitendes Studium gelingt, braucht es jedoch mehr als ein attraktives Studienangebot. Ebenso wichtig sind verlässliche Rahmenbedingungen: Gibt es finanzielle Unterstützung? Kann Bildungszeit für Präsenz- oder Onlineveranstaltungen genutzt werden? Solche Fragen entscheiden häufig darüber, ob sich Menschen für ein Studium neben dem Beruf entscheiden. Zugleich sind sie Ausdruck der Verantwortung, die auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte übernehmen.
Umso wichtiger ist es, dass Interessierte gut informiert werden. Mein besonderer Dank gilt deshalb dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund in Koblenz, dem Distance and Independent Studies Center der RPTU Kaiserslautern-Landau sowie dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit dieser Broschüre stellen sie wertvolle Informationen für berufsbegleitend Studierende zusammen und leisten damit einen wichtigen Beitrag, berufliche Weiterbildung in Rheinland-Pfalz weiter zu stärken.

Clemens Hoch

Minister für Wissenschaft, Weiterbildung
und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz

zfh
Zentrum für Fernstudien
im Hochschulverbund



Liebe Studierende,

Fernstudien bzw. Blended-Learning Formate, wie diese auch von dem zfh angeboten werden, nehmen durch die Digitalisierung 4.0 enorm zu. Die methodisch-didaktische Weiterentwicklung zur Optimierung des Lernerfolgs mittels einer Kombination von Online-Lehre mit Präsenzphasen wird von Arbeitgebern positiv beurteilt.

Der zfh-Verbund ist mit über 70 Studienangeboten Deutschlands größter Anbieter von akkreditierten Fernstudiengängen an Fach-/Hochschulen. Die Studienformate, die seit über 20 Jahren im zfh-Verbund angeboten werden, sind für die Entwicklung zur Wissensgesellschaft mit wechselnden Lern-, Lebens- und Arbeitsbedingungen bestens geeignet. Der größte Teil des Studiums findet zeit- und ortsungebunden anhand multimedialer Lernmethoden außerhalb des Campus statt. Hinzu kommen Präsenzanteile, die eine wichtige Bedeutung zur Reflexion und praktischen Umsetzung des digital erworbenen Wissens haben.

Ich freue mich, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten der Förderung von berufsbegleitenden Studienangeboten in Form von Bildungsfreistellung oder finanziellen Unterstützungen in den Bundesländern bieten können.

Prof. Dr. Ralf Haderlein
Leiter des Zentrums für Fernstudien im Hochschulverbund

DGWF
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG UND FERNSTUDIUM E.V.
GERMAN ASSOCIATION FOR UNIVERSITY CONTINUING AND DISTANCE EDUCATION



Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Broschüre der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland widmet sich einem bedeutenden Thema: den Fördermöglichkeiten in der Weiterbildung. In einer Zeit, in der lebenslanges Lernen und berufsbegleitende Weiterbildung immer wichtiger werden, ist es unerlässlich, die zahlreichen Unterstützungsangebote aufzuzeigen und zugänglich zu machen.
Fördermöglichkeiten wie Bildungsfreistellung und finanzielle Förderprogramme sind entscheidende Bausteine, um die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu erleichtern. Sie bieten Menschen in verschiedenen Lebens- und Berufsphasen wertvolle Unterstützung auf ihrem Weg zu einer akademischen Qualifizierung und einem erfolgreichen Studienabschluss.
Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland vereint Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie hochschulnahe und wissenschaftliche Institutionen aus beiden Bundesländern. Gemeinsam setzen wir uns für die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums ein. Unser Ziel ist es, durch flexible Studienformate ein lebensbegleitendes Lernen zu ermöglichen und die Hochschulen für eine breite Zielgruppe zu öffnen.
Mit dieser Broschüre möchten wir die gesellschaftliche Teilhabe an Bildung und Qualifizierung stärken. Wir hoffen, dass sie vielen Menschen den Weg zu einem Hochschulstudium erleichtert und sie dabei unterstützt, ihre beruflichen und persönlichen Ziele zu erreichen.
Herzlichen Dank für Ihr Interesse und viel Erfolg auf Ihrem Bildungsweg!

Ralf Blasek
Sprecher der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland

INHALTSVERZEICHNIS

Durch klicken der Seitenzahl werden Sie in der PDF auf die Zielseite navigiert.

TEIL I: **FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WISSENSCHAFTLICHEN WEITERBILDUNG** 4

1. Allgemeine Hinweise 4
2. Staatliche Förderung (Bund) 4
3. Staatliche Förderung (Land) 8
4. Studienkredite und Stipendien 11
5. Suchmaschine 15

TEIL II: **BILDUNGSFREISTELLUNG / BILDUNGSURLAUB / BILDUNGSZEIT** 17

a. Erläuterung des Begriffs (Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub, Bildungszeit) 17
b. Wie funktioniert es? 17
c. Ablauf: So beantragen Sie Bildungsfreistellung 17
d. Gesetzeslage und wichtigste Fakten - Stand Juni 2024 18
e. Landesbildungsgesetz Rheinland Pfalz 23
f. FAQs 27

TEIL I: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WISSENSCHAFTLICHEN WEITERBILDUNG

1. ALLGEMEINE HINWEISE, STEUERERLEICHTERUNGEN UND FÖRDERUNG DURCH DEN ARBEITGEBER

1.1 Allgemeine Hinweise

Dieser Teil der Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder in der wissenschaftlichen Weiterbildung geben. Wir möchten Ihnen hiermit eine Hilfestellung geben, bei der Sie auf einen Blick erkennen können, welche Fördermöglichkeiten für Sie eventuell möglich sind und bei welchen Stellen Sie sich dann gezielt weiter informieren können. Für Fördermöglichkeiten gelten zum Teil hochschulspezifische Voraussetzungen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Auskünfte nicht vollständig sein können und nicht rechtsverbindlich sind.

1.2 Förderung durch das Finanzamt/Steuerliche Absetzbarkeit

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2002 sind die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen sowie für Umschulungen als Werbungskosten absetzbar. Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen oder Studiengängen können die Studiengebühren in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen, wenn sie nachweisen können, dass die Maßnahme beruflich veranlasst ist.

Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die Bildungsmaßnahme in einem objektiven Zusammenhang mit dem Beruf steht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufes getätigt werden. Dabei ist ausreichend, dass die Aufgaben den Beruf des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin im weitesten Sinne fördern. Diese berufliche Veranlassung kann mit jeder berufsbezogenen Weiterbildung erfüllt sein.

Daraus ergeben sich im Einzelfall erhebliche Steuereinsparungen, welche die Weiterbildung neben dem Beruf wirtschaftlich noch attraktiver machen. Das entsprechende Urteil finden Sie unter dem Aktenzeichen „BFH-Urteil vom 17.12.2002 Akt.Z. VI R 137/01“. In welcher Höhe diese Abzüge bei der Ermittlung Ihres zu versteuernden Einkommens Berücksichtigung finden, hängt vom Einzelfall ab. Zur Beantwortung dieser Frage bitten wir Sie darum, sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre/n Steuerberater/-in zu wenden.

2. Staatliche Förderung (Bund)

Der Bund fördert verschiedene Zielgruppen: Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose, Berufsrückkehrer/-innen und Selbständige. Für jede Zielgruppe gibt es einen eigenen Fördertopf. Die verschiedenen Fördermöglichkeiten des Bundes können Sie den folgenden Seiten entnehmen. Nähere Informationen dazu bekommen Sie auch bei den Bildungsberatungsstellen, welche i.d.R. bei den Volkshochschulen in Ihrem Ort angesiedelt sind.

Aufstiegsstipendium

Förderhöhe:

- Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 992 € plus 80 € Büchergeld.
- Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 160 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.
- Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 3.045 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

Nach der Stipendienzusage ist maximal ein Jahr Zeit, mit dem Studium zu beginnen.

Für wen?

berufserfahrene Fachkräfte mit nachgewiesener besonderer Leistungsfähigkeit, einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis.

Info:

https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium

siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien

BILDUNGSGUTSCHEIN

Förderhöhe:
Sofern eine Bewilligung durch die Arbeitsagentur erfolgt, trägt diese alle Kosten der Weiterbildung.

Was wird gefördert?
Bildungsziele werden jedes Jahr neu von den einzelnen Arbeitsagenturen festgelegt.

Was ist zu beachten?
Ein Beratungstermin muss vorher bei der Beratungsstelle der Arbeitsagentur am jeweiligen Wohnort wahrgenommen werden. Veranstaltung und Bildungsträger müssen AZAV-zertifiziert sein

Für wen?
Arbeitssuchende, Berufsrückkehrer/-innen (wenn sie arbeitslos gemeldet sind) und Beschäftigte, denen die Kündigung droht

Info:
bei Arbeitsagentur am Wohnort und unter folgendem Link: **www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/bildungsgutschein**
Infotelefon: 0800 4 555500

WEITERBILDUNGSGELD/WEITERBILDUNGSPRÄMIE

Weiterbildungsgeld:
Als Kundin oder Kunde der Arbeitsagentur können Sie ab dem 01. Juli 2023 ein Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 Euro erhalten. Dieses kann gezahlt werden, wenn Sie eine Weiterbildung absolvieren, die zu einem Berufsabschluss führt. Diese Leistung muss nicht gesondert beantragt werden. Das Weiterbildungsgeld ist anrechnungsfrei und mindert nicht Ihre Zuverdienstgrenzen oder aufstockende Leistungen.

Weiterbildungsprämie:
Als Kundin oder Kunde der Arbeitsagentur können Sie eine Weiterbildungsprämie für bestandene Zwischen- sowie Abschlussprüfungen erhalten.
Für das Bestehen einer Zwischenprüfung erhalten Sie 1.000 €, für die Abschlussprüfung 1.500 € steuerfrei. Die Prämie war ursprünglich bis Ende 2023 befristet. Diese Befristung wurde aufgehoben.
Die Prämie wird bei erfolgreicher Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, ausgezahlt.

Info:
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bonn/weiterbildungspraemie

KOMPASS - KOMPAKTE HILFE FÜR SOLO-SELBSTSTÄNDIGE

Förderhöhe:
finanzieller Zuschuss von maximal 4.500 € zu einer Weiterbildung pro Jahr

Was wird gefördert?
Qualifizierungen mit einer Mindestdauer von 20 Stunden, die innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein müssen

Was ist zu beachten?
Verpflichtendes, kostenloses Erstberatungsgespräch (persönlich oder virtuell) mit einer KOMPASS-Anlaufstelle

Für wen?
Solo-Selbstständige mit Wohnsitz und Tätigkeit in Deutschland, die seit mindestens zwei Jahren am Markt tätig sind, maximal ein Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden beschäftigen und ihre Selbstständigkeit im Haupterwerb betreiben.

Info:
www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/kompass.html
Infotelefon: 0355 355 486 917

AUFSTIEGS-BAFÖG

Förderhöhe:
- Mix aus Zuschüssen, die nicht zurückbezahlt werden müssen, und zinsgünstigem Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).
- 50 % der Förderung erhalten Sie als Zuschuss. Für den Rest der Fördersummer erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Bei Prüfungserfolg wird 50 % des Darlehens erlassen.
- Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten und zwar bis maximal 15.000 €.
- Teilnehmer/-innen erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Materialkosten eines Meisterprüfungsobjekts (Meisterstücks) können bis zur Hälfte der Kosten (höchstens 2000 Euro) und mit einem Zuschussanteil von 40 % gefördert werden.

Was wird gefördert?
Typische Aufstiegsfortbildungen sind Meister- oder Fachwirtkurse, Erzieher/-innen- und Technikerschulen sowie mehr als 700 gleichwertige Fortbildungen.

Was ist zu beachten?
Die Lehrgänge müssen mindestens 200 Unterrichtsstunden in Teilzeit und 400 in Vollzeit umfassen und können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit stattfinden.

Für wen?
- Arbeitnehmer/-innen, Berufsrückkehrer/-innen und Selbstständige, die eine Aufstiegsfortbildung machen wollen
- Wer als höchsten Hochschulabschluss bereits einen Bachelorabschluss hat oder wer ohne Erstausbildungsabschluss – etwa als Studienabbrecher/-in oder mit Fachabitur und Berufspraxis – zur Prüfung oder Fachschule zugelassen wird

Info:
Bei den Ämtern für die Ausbildungsförderung am Wohnort
www.aufstiegs-bafoeg.de/

LEBENSCHANCEN-BAFÖG

Mit dem Lebenschancen-BAföG soll nach Angaben der Bundesregierung ein übergreifendes, niederschwelliges Förderinstrument geschaffen werden, um Interessierten einen Einstieg in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
Erste Vorhaben der Bundesregierung wurden mit der BafögG-Reform bereits teilweise 2022 umgesetzt. Da sich das Vorhaben noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, können aktuell noch keine Anträge gestellt werden (Stand Mai 2026).

SOLDATENVERSORGUNGSGESETZ

Förderhöhe:
Nach dem Soldatenversorgungsgesetz übernimmt der Bund, je nach erworbenem Anspruch, die Kosten für eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung.

Für wen?
- ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben sowie ihre Hinterbliebenen

Info:
Ansprechpartner hierzu ist der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)
https://anw.bfd.bundeswehr.de/internetWeb/app/
https://www.gesetze-im-internet.de/svg_2025/BJNR395800021.html

REHABILITATION

Förderhöhe:
Förderhöhe und Förderbedarf müssen individuell mit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung geklärt werden.

Was wird gefördert?
Eine Erkrankung verhindert, dass die erlernte Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden kann? Dann kann eine Förderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. BfA, LVA) oder durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaft) in Frage kommen.

Info:
bei der gesetzlichen Rentenversicherung
https://goo.gl/qz8YJ
oder bei der gesetzlichen Unfallversicherung:
www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp

QUALIFIZIERUNGSCHANCENGESETZ

Förderhöhe:
- bis zu 100 % der Weiterbildungskosten
- weitere Zuschüsse z. B. zu Lohnkosten bzw. Arbeitsentgelt

Was wird gefördert?
- abschlussorientierte Qualifizierungen und Weiterbildungen zur Anpassung an den Arbeitsmarkt, um fit für neue Anforderungen zu werden
- berufliche Weiterbildung unabhängig vom Lebensalter und der Unternehmensgröße

Was ist zu beachten?
- Arbeitnehmer/-innen wenden sich an die Arbeitsagentur am Wohnort.
- Arbeitgeber/-innen, die für ihre Angestellten die Förderung beantragen möchten, wenden sich an den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur vor Ort.
- Bildungsträger und Maßnahme müssen DQS und AZAV zertifiziert sein.
- Weiterbildung hat mehr als 120 Unterrichtseinheiten

Für wen?
„ganz normale" Beschäftigte, die mitten im Job stehen, unabhängig von der Qualifikation der Arbeitnehmer, ihrem Lebensalter und der Betriebsgröße
- Beschäftigte, die innerhalb des Unternehmens umsteigen oder sich weiterentwickeln möchten
- Beschäftigte, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind
- Menschen in Engpassberufen, in denen Fachkräftemangel besteht

Info:
https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bruehl/qualifizierungschancengesetz

WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

Förderhöhe:
- bis zu 9.135 €, verteilt auf drei Jahre
- pro Jahr bis zu 3.045 € bei einem Eigenanteil von 10 Prozent
- neben den Kursgebühren auch Zuschuss zu Fahrten, Arbeitsmaterial und Unterkunft

Was wird gefördert?
Gefördert werden fachbezogene berufliche Weiterbildungen oder fachübergreifende Qualifizierungen wie z. B. Sprach-und Rhetorikkurse oder Computerkurse.

Was ist zu beachten?
Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein berufsbegleitendes Studium förderfähig.

Für wen?
Fachkräfte unter 24 Jahre, die ihre Berufsbildung erfolgreich abgeschlossen haben (dualer Ausbildungsberuf oder Fachberuf im Gesundheitswesen), Arbeitssuchende, und Selbstständige

Info:
i. d. R bei den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern
Wer einen Beruf im Gesundheitswesen hat, wendet sich an die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung.
www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html
siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien



3. STAATLICHE FÖRDERUNG (LAND)

Einige Bundesländer fördern ihre Bürgerinnen und Bürger in der wissenschaftlichen Weiterbildung durch eine finanzielle Unterstützung. Die Förderung ist meist unter dem Begriff Bildungsscheck, Quali-Scheck oder Weiterbildungsscheck bekannt, kann aber in jedem einzelnen Bundesland anders heißen. Eine aktuelle Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Bundesländer finden Sie nachfolgend:

BRANDENBURG – BILDUNGSSCHECK

Förderhöhe:
Zuschuss beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 3.000 € pro Vorhaben begrenzt. Die Mindestförderhöhe beträgt 500 €. Eine Förderung kann zweimal pro Kalenderjahr erfolgen, wobei der Vorhabensbeginn entscheidend ist

Was wird gefördert?
Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten. Studiengänge an staatlichen Hochschulen Brandenburgs.

Was ist zu beachten?
Die Anträge auf Förderung für alle Fördertatbestände einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen.

Für wen?
Beschäftigte mit Erstwohnsitz oder Arbeitsvertrag im Land Brandenburg

Info:
https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-foerderprogramme/weiterbildungsrichtlinie-2026/
Infotelefon: 0331-6602200

BREMEN - WEITERBILDUNGSSCHECK

Die Förderung durch den Weiterbildungsscheck Bremen wurde eingestellt und eine Fortsetzung ist noch nicht konkret geplant.

HAMBURG – WEITERBILDUNGSBONUS PLUS

Förderhöhe:
· 40 % der Weiterbildungskosten maximal 1.000 €

Was wird gefördert?
berufliche Weiterbildung und Qualifizierung

Was ist zu beachten?
· Beantragung vier Wochen (vor Beginn der Weiterbildung)

Für wen?
berufliche Qualifizierung von Hamburger/-innen: Geringqualifizierte, Beschäftigte mit Migrationshintergrund, Arbeitnehmer/-innen in Elternzeit, Alleinerziehende, Ältere und Selbstständige

Info:
www.weiterbildungsbonus.net
Serviceline: 040-334632111

HESSEN- BILDUNGSCOACHES

Achtung!
Bildungscoaches von ProAbschluss beraten weiter rund um die Weiterbildung.

Info:
ProAbschluss
https://www.bildungscoaches.de/
Serviceline: 040-334632111

NRW – BILDUNGSSCHECK

Förderhöhe:
50 % der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben der beruflichen Weiterbildung, maximal 500 €

Was wird gefördert?
Berufsbezogene Weiterbildungen

Was ist zu beachten?
Die Antragstellung erfolgt online und beginnt mit der Anmeldung mindestens einen Tag vor Beginn der Weiterbildung.

Für wen?
Personen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 50.000 €.

Info:
https://www.mags.nrw/bildungsscheck
Infotelefon: 0211/767-555

RHEINLAND-PFALZ „QUALI-SCHECK“

Förderhöhe:
60 % der Weiterbildungskosten max. 1.500 € pro Kalenderjahr.

Was wird gefördert?
berufliche Weiterbildungen, die mindestens 100 € kosten

Was ist zu beachten?
- Der QualiScheck kann nur für Weiterbildungen beantragt werden, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben und die noch nicht begonnen haben.
- Die Antragstellung sowie die Kostenerstattung erfolgen über das EDV Begleitsystem EurekaRLP Plus.

Für wen?
grundsätzlich alle Beschäftigten mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsort in Rheinland-Pfalz

Info:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz
www.qualischeck.rlp.de
Infotelefon: 06131 967149

SACHSEN - INDIVIDUELLE BERUFSBEZOGENE WEITERBILDUNG

Aufgrund der aktuell schwierigen Haushaltslage im Freistaat Sachsen konnten im Doppelhaushalt 2025/2026 keine weiteren Mittel zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung bleibt daher ausgesetzt.

Es können deshalb derzeit keine Anträge in den Fördergegenständen der betrieblichen und individuellen Weiterbildungsförderung entgegengenommen werden.

Info:
https://www.sab.sachsen.de/berufliche-weiterbildung-individuell-berufsbezogene-weiterbildung
Servicecenter: 0351 4910 4930

SACHSEN-ANHALT - WEITERBILDUNG

Förderhöhe:
bis zu 90 % der anerkannten Ausgaben,
(maximal 25.000 €)

Was ist zu beachten?
Die Beantragung einer Auszahlung erfolgt auf elektronischem Weg über das IB-Kundenportal.

Für wen?
Privatpersonen

Info:
https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatpersonen/weiterbilden/weiterbildung-individuell
Hotline: 0800 56 007 57



SCHLESWIG-HOLSTEIN – Weiterbildungsbonus

Förderhöhe:
- Pauschale von 60 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten, höchstens jedoch 5.000 € der Gesamtmaßnahme.
- Die verbleibenden 40 % der Seminarkosten sind von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder der/dem Erwerbstätigen zu übernehmen.

Was wird gefördert?
berufliche Weiterbildungen, die mindestens 16 Zeitstunden umfassen

Was ist zu beachten?
Online-Antragstellung vier Wochen vor Beginn über ein Servicekonto Plus im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein

Für wen?
- Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis, aus dem sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen (u. a. Arbeitnehmer/-innen, Auszubildende): Der/die Antragsteller/in muss in einem Unternehmen oder einer sonstigen Einrichtung beschäftigt sein.

Info:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/weiterbildung/Weiterbildungsbonus_HT
Telefon: 0431 9905 2222

THÜRINGEN – WEITERBILDUNGSSCHECK

Für diesen Fördergegenstand ist keine Antragstellung mehr möglich.

Info:
https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-3-weiterbildungsscheck

4. STUDIENKREDITE UND STIPENDIEN

Wenn Sie eine wissenschaftliche Weiterbildung planen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich diese über einen Kredit zu finanzieren. Darüber hinaus gibt es aber auch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich die wissenschaftliche Weiterbildung über ein Stipendium zu finanzieren. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, der Sie die verschiedenen Möglichkeiten der Förderungen entnehmen können.

AUFSTIEGSSTIPENDIUM

Förderhöhe:

- Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 992 € plus 80 € Büchergeld.
- Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 160 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.
- Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 3.045 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Gefördert wird, wer:

- das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
- ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend beginnen möchte oder zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren das zweite Studiensemester noch nicht abgeschlossen hat und
- das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz absolviert (Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen).

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (nach Abschluss der Ausbildung und vor Beginn eines Studiums) zum Zeitpunkt der Online-Bewerbung,
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Studiensemesters noch möglich),
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u.a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung einer Aufstiegsfortbildung (Gesamtergebnis mit mindestens Note 1,9 oder 87 Punkte und mehr). Weitere Möglichkeiten sind die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Für wen?

- berufserfahrene Fachkräfte mit einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis
- Das Aufstiegsstipendium ist nur für Eignungsprüflinge interessant, da nur ein erstes akademisches Hochschulstudium gefördert werden kann. Wer über die Eignungsprüfung zum Studium zugelassen wird und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, ist grundsätzlich förderfähig und kann sich bewerben.

Die Bewerbung erfolgt in einem dreistufigen Auswahlverfahren.

Info:

www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html



WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

Förderhöhe:
Über die Förderdauer von bis zu drei Jahren hinweg Zuschüsse von bis zu 9.135 €. Dabei ist ein Eigenanteil von 10 % der Kosten zu tragen.

Was wird gefördert?
Das Weiterbildungsstipendium unterstützt junge Menschen nach dem besonders erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung. Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende - Weiterbildungen.

Was ist zu beachten?
Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen absolviert wurde.

Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, etwa ein Freiwilligendienst oder Elternzeit, kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.

Für wen?
Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung mit Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“

Info:
Die benötigten Bewerbungsunterlagen erhalten Sie je nach Berufsausbildung bei der für Sie zuständigen Stelle, für duale Berufsausbildungen z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Notarkammer, etc.
Für Gesundheitsfachberufe ist die SBB zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html





BILDUNGSKREDIT

Was wird gefördert?
Finanzierung eines Teils Ihrer Lebenshaltungskosten während der Schlussphase der Ausbildung, eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums oder eines Praktikums. Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (**www.kfw.de**).
Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts werden bis zu 2 Jahre lang je nach Wunsch monatlich 100, 200 oder 300 € ausgezahlt. Die Höchstgrenze für den Gesamtbetrag liegt somit bei 7.200 € (300 € für 24 Monate).

Was ist zu beachten?
Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers und deren oder seiner Familie.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls werden dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beigefügt.

Für wen?
Förderung von Personen – unabhängig vom Einkommen und dem der Eltern – die
- 18 bis 35 Jahre alt sind
- eine Hochschule, Fachhochschule, Universität oder BAföG-anerkannte Schule besuchen. Eine ausländische Bildungsstätte muss anerkannten inländischen Ausbildungsstätten entsprechen.
- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und die Bedingungen nach § 8 BAföG erfüllen oder
- als Deutsche oder Deutscher Ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und die Bedingungen nach § 6 BAföG erfüllen

Info:
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/

KFW-STUDIENKREDIT

Förderhöhe:
monatlich zwischen 100 und 650 € Auszahlung möglich

Was wird gefördert?
Förderung von Erst- und Zweitstudium, postgradualen Studiengängen und Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule inklusive Auslandssemester bei Fortbestehen der Immatrikulation an der Hochschule in Deutschland.

Was ist zu beachten?
Der Kredit kann ohne Kreditsicherheiten und unabhängig vom Einkommen/Vermögen gewährt werden.
Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich (z. B. mit Bildungskredit oder BAföG).
Die Darlehenslaufzeit ist untergliedert in Auszahlungs-, Karenz- und Tilgungsphase. Die Dauer der Auszahlungsphase ist dabei abhängig von der Art des Studiums: für grundständige Studiengänge in Abhängigkeit vom Alter zwischen 6 und 14 Fördersemester, für postgraduale Studiengänge und Promotion 6 Fördersemester für Personen, die höchstens 44 Jahre alt sind.
Die Antragstellung erfolgt über Vertriebspartner (z. B. akkreditierte Kreditinstitute und Studentenwerke).
Es bestehen flexible und moderate Tilgungsmöglichkeiten.

Für wen?
für volljährige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland, die zum 01.04. oder 01.10. vor Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind. Es gelten weitere Kriterien bezüglich Staatsbürgerschaft und Hochschulzugangsberechtigung.

Info:
https://goo.gl/26bqZM



DEUTSCHLANDSTIPENDIUM

Förderhöhe:
300 € pro Monat.
150 € davon übernehmen private Förderer wie Unternehmen, Stiftungen, Alumni und andere Privatpersonen; die anderen 150 Euro übernimmt der Bund

Was wird gefördert?
Das Deutschlandstipendium fördert seit dem Sommersemester 2011 Studierende sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt.
Die Förderung dauert in der Regel mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit.

Was ist zu beachten?
Die Hochschule, an der das Studium stattfindet, muss das Deutschlandstipendium anbieten.

Für wen?
begabte und leistungsfähige Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

Info
www.deutschlandstipendium.de

STIFTUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN

Die Stiftungen der politischen Parteien wie die Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung und Heinrich-Böll-Stiftung haben oft Förderprogramme für Studierende. Die Voraussetzung ist häufig, dass vornehmlich BAföG-berechtigte Vollzeitstudenten unter 32 Jahren ein Stipendium erhalten.

Info:
bei jeder Stiftung selbst, da die Voraussetzungen unterschiedlich sind

5. SUCHMASCHINE

Im Internet finden Sie weitere Informationen über die verschiedenen Fördermöglichkeiten für die wissenschaftliche Weiterbildung. Im Folgenden finden Sie eine Linksammlung zu verschiedenen Informationsseiten.

www.iwwb.de/
www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9
www.stipendiumplus.de/dein-plus/finanzielle-foerderung.html
www.foerderdatenbank.de/
https://mein-now.de/privatpersonen/foerderungen/suche?personenkreis=sozialversicherungspflichtig-beschaeftigte&weiterbildung-hat-begonnen=nein&seite=4#ergebnisse
www.zfh.de/studium/beratung/foerdermoeglichkeiten/



BILDUNGSZEIT, BILDUNGSFREISTELLUNG ODER BILDUNGSURLAUB IST ZUSÄTZLICHER BEZAHLTER URLAUB

BILDUNGSZEIT IST ABHÄNGIG VOM ORT IHRES ARBEITSPLATZES

TEIL II: BILDUNGSZEIT / BILDUNGSFREISTELLUNG / BILDUNGSURLAUB

A. ERLÄUTERUNG DES BEGRIFFS

Bildungszeit - oder auch Bildungsurlaub oder Bildungsfreistellung - ist zusätzlicher bezahlter Urlaub[1], den Arbeitgeber/-innen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Bildungsmaßnahmen gewähren. Das heißt, es erfolgt eine Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Weiterbildung. Dabei werden jedoch die Kosten für die Weiterbildung nicht vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin getragen. Die Arbeitnehmer/-innen – und damit auch Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen – können in einem Bundesland mit entsprechender gesetzlicher Regelung grundsätzlich für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub oder Bildungszeit beantragen.

B. WIE FUNKTIONIERT ES?

Ob ein Anspruch auf Bildungszeit besteht, ist abhängig vom Ort Ihres Arbeitsplatzes. Es gilt also die gesetzliche Regelung des Bundeslandes, in dem sich Ihr Arbeitsplatz befindet. Teilnehmende einer Weiterbildung können nur Bildungszeit bei ihrem Arbeitgeber / ihrer Arbeitgeberin beantragen, wenn der Veranstalter / die Veranstalterin für die Anerkennung der Weiterbildung im Sinne der gesetzlichen Regelung des jeweiligen Bundeslandes gesorgt hat.
Für nach dem Gesetz anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen stellen Anbieter/-innen den Teilnehmenden entsprechende Formulare zur Beantragung der Bildungszeit beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin zur Verfügung. Teilnehmende einer Weiterbildung sollten sich also vorher beim Veranstalter / bei der Veranstalterin erkundigen, ob die Veranstaltung von den zuständigen Behörden für die Bildungsfreistellung anerkannt wurde.
Auch auf den Internetseiten der einzelnen Bundesländer zum Bildungsurlaub gibt es häufig eine Datenbank der anerkannten Veranstaltungen zum Beispiel in:

- Rheinland-Pfalz: **https://awv.rlp.de/suche/**
- Hessen: **https://verwaltungsportal.hessen.de/bildungsurlaubsrecherche**
- Saarland: **https://weiterbildungsportal.saarland/start**

C. ABLAUF: SO BEANTRAGEN SIE BILDUNGSFREISTELLUNG

- Feststellen, ob es im Bundesland (entscheidend ist der Arbeitsplatz, nicht der Wohnort) ein Gesetz zur Bildungszeit gibt
- Feststellen, ob man zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört
- Wahl eines Seminars, einer Weiterbildung oder eines Fernstudiums mit Veranstaltungen, das den Interessen entspricht und im entsprechenden Bundesland anerkannt ist. In den meisten Ländern existieren auch eigene Bildungsdatenbanken oder auch Listen anerkannter Seminare (siehe Kapitel II.b).
- Klären mit dem Veranstalter / der Veranstalterin, ob für die Weiterbildung (in Baden-Württemberg und NRW: für Veranstalter/-innen) eine Anerkennung nach dem Gesetz des Landes vorliegt
- In der Regel stellen die Veranstalter/-innen unaufgefordert alle notwendigen Unterlagen (Anmeldebestätigung, Anerkennungsbescheid oder –nummer und inhaltlichen Ablaufplan) zur Verfügung.
- In den Gesetzen sind in der Regel Antragsfristen genannt, die beim Beantragen von Bildungszeit beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin eingehalten werden müssen (siehe Kapitel IId).
- Einreichen des Freistellungsantrags beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin: Anmeldebescheinigung, Anerkennungsbescheid bzw. -nummer und Ablauf-/ Studienplan zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Bildungszeit
- Arbeitgeber/-in prüft den Antrag und informiert über die Entscheidung.
- Akzeptieren durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin: Freistellung zum Zweck der Weiterbildung wird gewährt. Ablehnung durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin: Prüfen, am besten mit fachlicher Unterstützung, ob die Ablehnung korrekt ist Berechtigte Ablehnungsgründe sind nicht eingehaltene Fristen, Zweifel am Mindestnutzen für den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin oder zwingende betriebliche Gründe wie Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz zum beantragten Zeitpunkt.
- nach der Bildungszeit / dem Bildungsurlaub: Veranstalter/-in erstellt eine Teilnahmebescheinigung, zur Vorlage beim Arbeitgeber / bei der Arbeitgeberin.

[1] Wir verwenden hier im Verlauf allgemein den Begriff „Bildungszeit“, meinen damit aber auch Bildungsurlaub und Bildungsfreistellung.

D. GESETZESLAGE UND WICHTIGSTE FAKTEN - STAND Juni 2024

Baden-Württemberg

Bildungszeitgesetz - Baden-Württemberg (BzG BW) vom 04. Februar 2021 , zuletzt geändert zum 18.11.2025
www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BiZG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Eine Anerkennung als Bildungseinrichtung setzt voraus, dass diese
- seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
- Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt,
- ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Finanz- und Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht ist, und
- Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW plant.

Welche Gütesiegel als Nachweis für die Qualität der Bildungsarbeit geeignet und vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft anerkannt worden sind, entnehmen Sie bitte der „Liste der anerkannten Gütesiegel".

Bildungsurlaubsveranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigte:
- Arbeitnehmer/-innen
- Landesbeamtinnen und -beamte
- Azubis
- Studierende dualer Studiengänge (eingeschränkt)

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
neun Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.bildungszeit-bw.de

Bayern

kein gesetzlicher Anspruch

Bayern hat keine eigene landesgesetzliche Regelung für die Bildungszeit. Viele Firmen unterstützen ihre Mitarbeiter/-innen in der beruflichen Weiterbildung, Absprachen sind individuell auszuhandeln z. B. Freistellungen oder finanzielle Unterstützungen.

Berlin

Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 05.07.2021
www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/downloads/

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Berufliche Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Privatschulen mit Sitz in der EU durchgeführt werden, gelten als anerkannt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die den Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse zum Ziel haben. (§11 BiUrlG)

Anspruchsberechtigte:
Beschäftigte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
10 Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:
keine Mindestdauer

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/

Brandenburg

Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz – BbgEBG) Vom 20. Dezember 2023
https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_29_2023.pdf

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Veranstaltungen, die ausschließlich der Erwachsenen- und Weiterbildung sowie Qualifizierung im Sinne des § 22 Absatz 2 dienen und von Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden

Anspruchsberechtigte:
Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte und Auszubildende, deren Arbeitsstätte im Land Brandenburg liegt

nicht anspruchsberechtigt:
Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
zehn Tage Bildungszeit innerhalb von zwei Kalenderjahren (Kumulierung auf zwei Jahre nach Zustimmung des Arbeitgebers möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:
sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungszeit-bildungsurlaub.html

Bremen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BZG) Vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348) SA BREMR 223-i-1
Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.9.2017 (Brem.GBl. S. 388)
www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-bildungszeitgesetz-brembzg-vom-18-dezember-1974-105314?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Veranstalter/-innen haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen. Veranstaltungen werden daraufhin überprüft, ob sie einen Kompetenzgewinn für das Allgemeinwohl anstreben.

Anspruchsberechtigte:
- Beschäftigte im Land Bremen
- Auszubildende im Land Bremen
- Personen, die nicht Arbeitnehmer/-innen sind, aber ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten im Land haben

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
zehn Tage Bildungszeit innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:
acht Unterrichtsstunden bei eintägigen und sechs Unterrichtsstunden pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.bildung.bremen.de/bildungszeit-189319



Hamburg

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974 mit den Änderungen vom 16.4.1991 und 15.12.2009
https://bildungsurlaub-hamburg.de/g881

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Freistellung soll nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in der Regel an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. (§ 9 HBUG)
Bildungsveranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform durchgeführt werden

Anspruchsberechtigte:
- Beschäftigte und Auszubildende
- Beamtinnen und Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen
- Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
zehn Tage Bildungsurlaub in zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:
sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Arbeitgeber können siech das Arbeitsentgelt auf Antrag erstatten lassen.

Infos:
http://bildungsurlaub-hamburg.de/g160

Hessen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG,HE) vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert 13.10.2022
https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BiUrlGHE1998V7P1

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
(wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
- Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.
- Eine Bildungsveranstaltung muss an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden
- Die Veranstaltung muss jeder Person offen stehen, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht. (§11 BildUrlG)
- bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20 % (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich.

Anspruchsberechtigte:
- Beschäftigte, Azubis (nur politische Bildung und/oder Ehrenamt)
- in Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter/-innen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:
sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
https://arbeitswelt.hessen.de/bildungsurlaub/

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) vom 13. Dezember 2013
https://goo.gl/o06bUI
geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1386)

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Veranstaltungen umfassen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden (§ 11 BfG M-V).

Anspruchsberechtigte:
Beschäftigte mit Schwerpunkt ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses in Mecklenburg-Vorpommern

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:
acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.weiterbildung-mv.de/bfg.php

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999
https://goo.gl/H8GzGL

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden. (§ 11 NBildUG).
Veranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform angeboten werden.

Anspruchsberechtigte:
· Beschäftigte, Auszubildende
· nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung über vier Kalenderjahre mit Zustimmung durch Arbeitgeber möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:
acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.aewb-nds.de/bildungsurlaub/informationen/

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – vom 6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
/www.brd.nrw.de/document/20220804_4_48_Sonstiges_AWb_Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.pdf

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
- ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AWbG)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten.
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte und Azubis

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

i.d.R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Weiterbildung/Arbeitnehmerweiterbildung-Bildungsurlaub

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitneh¬merinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Wei-terbildung (–Landesbildungszeitgesetz - LBZG -) vom 11. Februar 2026

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Bei der Veranstaltung muss es sich um eine berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder einer Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handeln. Die Veranstaltung darf nicht der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.

Die Veranstaltung soll mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform durchgeführt werden und müssen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.

- In Intervallform muss sie so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt wird.
- Zweitägige Veranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn diese durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
- Eintägige Prüfungsveranstaltungen, die gesondert und nicht im Rahmen der Anerkennung einer mehrtägigen Veranstaltung beantragt werden, sind anerkennungsfähig, wenn die Dauer der Prüfung mindestens vier Unterrichtsstunden beträgt.
- An einem Veranstaltungstag müssen mindestens vier Unterrichtsstunden vor 20.00 Uhr stattfinden.
- Die Veranstaltung muss offen zugänglich sein. Die Ausschreibung muss veröffentlicht werden.
- Die Veranstaltung muss im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
- Die organisatorische und fachlichpädagogische Durchführung unterliegt der Verantwortung des antragstellenden Veranstalters. Dieser plant, organisiert und realisiert die Veranstaltung selbst. Die Teilnahme an der Veranstaltung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig sein. Zielgruppenspezifische Angebote, beispielsweise für spezielle Berufsgruppen, sind möglich.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Anspruchsberechtigte:

- Im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte
- Auszubildende in Rheinland-Pfalz (nur für Weiterbildungen mit Ausnahme der beruflichen)
- In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber. Auszubildende müssen sich seit mindestens sechs Monaten in einem Ausbildungsverhältnis befinden

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
zehn Tage Bildungszeit innerhalb von zwei Kalenderjahren (jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalenderjahr, z. B. 2025/2026; 2027/2028). Dieser Anspruch ist nicht auf fünf Tage pro Kalenderjahr festgelegt, sondern kann beliebig im Zeitraum eingeteilt werden. Wird regelmäßig an mehr oder we-niger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Azubis haben fünf Tage Bildungszeit für eine anerkannte Weiterbildung, mit Ausnahme von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit

Infos:
www.Bildungszeit.rlp.de

DAS NEUE LANDESBILDUNGSZEITGESETZ (LBZG) IN RHEINLAND-PFALZ: RECHT AUF BILDUNGSZEIT IN RHEINLAND-PFALZ FÜR BESCHÄFTIGTE

1. GRUNDLAGEN: WAS IST BILDUNGSZEIT?

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf 10 Arbeitstage bezahlte Freistellung für Weiterbildung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren; Auszubildende 5 Arbeitstage im Ausbildungsjahr.

Anspruchsberechtigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende (mit Ausnahme der beruflichen Weiterbildung), Beamte und Richter mit Arbeitsstätten in Rheinland-Pfalz nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

3. GELTENDMACHUNG DER FREISTELLUNG

Nach erfolgreicher Auswahl der Weiterbildung muss die Freistellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit, schriftlich oder elektronisch beim Arbeitgeber beantragt werden.

Der Arbeitgeber hat in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn Zeit, die Freistellung abzulehnen.

Nach Ende der Veranstaltung ist die Teilnahme gegenüber der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Eine Auflistung der bereits anerkannten Weiterbildung ist auf der Webeseite **www.Bildungsfreistellung.rlp.de** zu finden.

2. DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Es gibt klare Regelungen für Beschäftigte in Schichtarbeit, eine Konkretisierung der Fristen im Verfahren und flexiblere Vorgaben für die Gestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen.

Bildungszeit kann nun auch für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten genutzt werden.

Das Landesbildungszeitgesetz verankert offiziell die Anerkennung von digitalen und hybriden Veranstaltungsformaten.



4. BESONDERHEITEN

Teilzeit: Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen die Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend.

Azubis: Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungszeit von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen mit Ausnahme der beruflichen Weiterbildung.

Saarland

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010 zuletzt geändert am 9. Mai 2024
www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen können Freistellungsbescheinigungen selbst ausstellen. Alle anderen Veranstalter/-innen müssen ein Qualitätsmanagement nachweisen, um die Befugnis zu erhalten, Freistellungsbescheinigungen selbst auszustellen.

Anspruchsberechtigte:
Tarifbeschäftigte, Azubis, Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
Bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr. Ansparen mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich

Mindestdauer des Unterrichts:
sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung

Sachsen

Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG) Vom 4. Februar 2026
www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/21486/49460.pdf&ved=2ahUKEwji2Kjd8YiVAxU2_7sIHSYUNbYQFnoECBkQAQ&usg=AOvVaw2mxfs2Tr53n96_uoPd7noP

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Die Freistellung kann für berufliche Weiterbildungen, politisches Engagement oder die Qualifizierung im Ehrenamt (z. B. Feuerwehr, Sportverein, THW) genutzt werden.
Weiterbildungsveranstaltungen von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Bundes-/Landeszentrale für politische Bildung, Deutsche Richterakademie, Hochschulen, Berufsakademien, VHS und weitere anerkannte Weiterbildungsträger nach §5 des Weiterbildungsgesetzes.

Anspruchsberechtigte:
Fast alle Beschäftigten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Azubis, arbeitnehmerähnliche Personen und Landes- und Kommunalbeamte bis hin zu Werkstattbeschäftigten §1 Abs 1, Voraussetzung ist eine Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber.
Beschäftigungsort in Sachsen.

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
3 bezahlte Arbeitstage pro Kalenderjahr

Mindestdauer des Unterrichts:
Mindestens 1 Tag in Block- oder Intervallform, pro Tag 6 Unterrichtsstunden

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Für kleine Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern ist eine finanzielle Förderung der Lohnkosten möglich.

Infos:
https://eduase.de/bildungsurlaub-sachsen

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005
https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Bildung_BAfoeG/bildungsfreistellungsgesetz.pdf

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Anerkennungsfähig sind Bildungsveranstaltungen, die thematisch einer berufsspezifischen Weiterbildung dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung oder Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. (§ 8)

Anspruchsberechtigte:
- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind
- Arbeitslose
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:
i. d. R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/landesamt-zur-regelung-offener-vermoegensfragen-2-sed-unrechtsbereinigungsgesetz-integration-bildung-ausbildungsfoerderung/bildung-bafoeg/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung/

Schleswig-Holstein

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012
www.ib-sh.de/produkt/weiterbildungsgesetz-schleswig-holstein-wbg/

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch den Veranstalter):
Die Anerkennung setzt voraus, dass
- es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne von § 3 handelt,
- die Veranstalter/-innen die Veranstaltung selbst planen und durchführen und
- die Veranstalter/-innen hinsichtlich der Qualifikation ihrer Lehrkräfte, der verbindlichen Festlegung von Bildungszielen, der Qualität ihres Angebotes sowie der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine sachgemäße und teilnehmerorientierte Bildung gewährleisten (§17 WBG)

Anspruchsberechtigte:
- Auszubildende, Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes,
- Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:
sieben Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/bildungsurlaub.html

Thüringen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2024
https://goo.gl/ME64be

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):
Die Anerkennung als Bildungsveranstaltung nach diesem Gesetz setzt voraus, dass

- die Bildungsveranstaltung den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 entspricht,
- sie in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt, und
- die Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität der Bildungsarbeit des Trägers geeignet sind, eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. (§ 9)

Bildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, werden auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen gilt unbefristet. (§10)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:
fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Übertragungsmöglichkeit im Folgejahr)

Mindestdauer des Unterrichts:
durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:
acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:
www.bildungsfreistellung.de/

F. FAQ



1. WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN, UM EINE BILDUNGSFREISTELLUNG ZU BEANTRAGEN?

Bildungsfreistellung, -urlaub oder Bildungszeit kann nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, dass die Teilnehmenden der Weiterbildung oder eines weiterbildenden Studiums in einem Bundesland arbeiten, in dem es eine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub bzw. zur Bildungsfreistellung oder Bildungszeit gibt. Dabei müssen die Bildungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde oder dem Ministerium als bildungsfreistellungswürdig anerkannt sein. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden nicht einzelne Seminare anerkannt, sondern ausschließlich der Veranstalter / die Veranstalterin. Es genügt also eine Anerkennung des Veranstalters / der Veranstalterin als Träger/-in im Sinne des Bildungszeit- bzw. Bildungsfreistellungsgesetzes.
Diese Anerkennungen der Weiterbildungen oder die Träger(innen)anerkennung werden durch den Veranstalter / die Veranstalterin einer Weiterbildung beantragt. Die Anerkennungsziffer der Veranstaltung wird dann von der Behörde oder dem Ministerium mitgeteilt. Der Träger / die Trägerin der Weiterbildungsveranstaltung stellt daraufhin den Teilnehmenden das Anerkennungsschreiben zur Verfügung. Mit diesem Formular wird die Bildungszeit beim Arbeitgeber / der Arbeitgeberin beantragt.

2. WIE IST BILDUNGSZEIT GESETZLICH GEREGELT?

In fünfzehn der sechzehn Bundesländer gibt es gesetzliche Regelungen zur Bildungsfreistellung bzw. zum Bildungsurlaub oder Bildungszeit. Diese Form der Förderung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird in den Bundesländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen „ Bildungsurlaub“ genannt; in Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und in Thüringen „Bildungsfreistellung“ und in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz „Bildungszeit“. Das Bundesland Bayern hat gegenwärtig keine eigene landesgesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub. Absprachen über die Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin können hier nur individuell ausgestaltet werden.

3. WIE HOCH IST DER ANSPRUCH AUF BILDUNGSZEIT?

Der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich in der Regel auf fünf Arbeitstage im Jahr. Je nach Bundesland ist eine Zusammenfassung der Bildungsfreistellungstage aus zwei Kalenderjahren auf maximal 10 Tage möglich. Wie die Übertragbarkeit auf das nächste Jahr länderspezifisch geregelt ist findet sich unter:
https://www.bildungsurlauber.de/uebertragung-und-zusammenfassung-des-anspruchs/

4. FÜR WELCHE VERANSTALTUNGEN KANN BILDUNGSZEIT BEANTRAGT WERDEN?

In den meisten Bundesländern (unter bestimmten Voraussetzungen gibt es im Saarland und in Hessen Ausnahmeregelungen) – müssen der Träger / die Trägerin der Bildungsmaßnahme und / oder die einzelne Weiterbildungsmaßnahme nach den landesgesetzlichen Regelungen anerkannt sein. Der Veranstalter / die Veranstalterin der Bildungsmaßnahme muss eine Anerkennung im Sinne der landesgesetzlichen Regelung zur Bildungsfreistellung durch die zuständige Behörde oder das Ministerium nachweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sind je nach Landesgesetz unterschiedlich.

5. GIBT ES BILDUNGSZEIT AUCH FÜR SELBSTSTUDIENPHASEN?

Nein, Bildungszeit kann nur für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen tw. online oder in Präsenz beansprucht werden. Das selbstständige Lernen in zeitlicher und räumlicher Flexibilität, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung oder für die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, ist nicht anerkennungsfähig und es gibt hierfür keine Bildungszeit.

6. WELCHE FORMULARE MÜSSEN DEM ARBEITGEBER / DER ARBEITGEBERIN VORGELEGT WERDEN?

Dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin muss in der Regel spätestens sechs bis zwölf Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme ein schriftlicher Antrag auf Bildungsfreistellung bzw. Bildungsurlaub oder Bildungszeit vorgelegt werden. Beizufügen ist ein Nachweis der landesgesetzlichen Anerkennung sowie das Programm der Veranstaltung. Ist die Bildungsmaßnahme absolviert, muss dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin eine durch den Veranstalter / die Veranstalterin ausgefüllte Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

7. KANN DER ARBEITGEBER/DIE ARBEITGEBERIN DIE BILDUNGSZEIT VERWEHREN?

Ja, der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin kann die Bildungszeit ablehnen für den Fall, dass zwingende dienstliche Belange der beantragten Bildungszeit entgegenstehen oder Fristen nicht eingehalten wurden. Der Rechtsanspruch auf Bildungszeit bleibt der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer aber erhalten.

8. KÖNNEN ARBEITGEBER/-INNEN DIE BEANSPRUCHTE BILDUNGSZEIT IHRER ARBEITNEHMER/-INNEN FINANZIELL BEIM LAND GELTEND MACHEN?

In Rheinland-Pfalz gibt es eine entsprechende Regelung: kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, das während der Freistellung ausgezahlt wird. Auch in Hessen und Sachsen gibt es jetzt die Möglichkeit des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber.

F. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zur weiteren Information empfehlen wir die Internetseiten:
www.zfh.de/studium/studierende/bildungsfreistellung/
www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26
www.bildungsurlauber.de



Impressum:

Herausgeber:
zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (**www.zfh.de**)

in Kooperation mit:
Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland (**www.dgwf.net**)
Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.

Redaktion: Frau Dr. Daniela Menzel, zfh

Stand: 15. Auflage Juli 2026

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können sich Fehler eingeschlichen haben. Hierfür übernehmen wir keine Haftung. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.
Wir verwenden google-shortlinks zur besseren Lesbarkeit, verweisen damit auf die Seiten der einzelnen Länder und Institutionen.

Bildnachweis:
S.1: ©Monkey Business - stock.adobe.com, ©gstockstudio - stock.adobe.com, S. 7: ©Antonioguillem - stock.adobe.com,
S. 11: ©fizkes - stock.adobe.com, S. 12: ©foxyburrow - stock.adobe.com, S. 14: ©pressmaster - stock.adobe.com,
S. 17: ©peshkov - stock.adobe.com, S. 24: ©Prostock-studio - stock.adobe.com, S. 30: ©AboutLife - stock.adobe.com

WWW.DGWF.NET

zfh

Zentrum für Fernstudien
im Hochschulverbund

Das zfh ist eine
Einrichtung der Bundesländer
Rheinland-Pfalz | Hessen | Saarland

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION